



**Stiftung
Innovation in der
Hochschullehre**

Rahmenvereinbarung

Rahmenvereinbarung

zwischen

Stiftung Innovation in der Hochschullehre
in Trägerschaft der Toepfer Stiftung gGmbH
Raboisen 30, 20095 Hamburg

– Auftraggeberin –

und

[Wird nach Zuschlagserteilung ergänzt]

– Auftragnehmerin –

- Auftraggeberin und Auftragnehmerin nachfolgend auch Vertragspartei(en) genannt -

Inhalt

§ 1 Gegenstand der Rahmenvereinbarung.....	1
§ 2 Ziel der Rahmenvereinbarung.....	1
§ 3 Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner Auftraggeberin und Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer	1
§ 4 Pflichten der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers	2
§ 5 Vergütung	3
§ 6 Zahlungsbedingungen.....	4
§ 7 Haftung	4
§ 8 Urheberrechte / Nutzungsrechte	5
§ 9 Geheimhaltung und Datenschutz	6
§ 10 Vertragsdauer, Kündigung	7
§ 11 Vertragsbestandteile	8
§ 12 Schlussbestimmungen	9

§ 1 Gegenstand der Rahmenvereinbarung

- (1) Die Auftraggeberin hat die vorliegende Rahmenvereinbarung in einem EU-weiten Vergabeverfahren ausgeschrieben. Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat hierbei für mindestens eines der fünf ausgeschriebenen Lose den Zuschlag erhalten. Der Rahmenvertrag gilt für die Lose, in denen der Zuschlag an die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer erteilt wurde.
- (2) Gegenstand der Rahmenvereinbarung ist die Erbringung der Leistungen aus der Anlage „Leistungsbeschreibung“ und der Anlage „Bieterkonzept“, dies jeweils im Hinblick auf die Lose, in denen die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer den Zuschlag erhalten hat.
- (3) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer erbringt die auf dieser Rahmenvereinbarung beruhenden Leistungen als selbständige Unternehmerin bzw. selbständiger Unternehmer. Sie bzw. er und die von ihr bzw. ihm bei der Durchführung der Rahmenvereinbarung eingesetzten Personen unterliegen bei der konkreten Ausgestaltung und Organisation der auf dieser Rahmenvereinbarung beruhenden Einzelaufträge keinem arbeitsrechtlichen Direktionsrecht der Auftraggeberin.
- (4) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Dritten gegenüber als Vertreterin bzw. Vertreter der Auftraggeberin aufzutreten, insbesondere Verhandlungen zu führen oder Willenserklärungen mit Wirkung für oder gegen die Auftraggeberin abzugeben.

§ 2 Ziel der Rahmenvereinbarung

Ziel dieser Rahmenvereinbarung ist es, die grundsätzlichen Bedingungen (die gegenseitigen Rechte und Pflichten) für die durch die Auftraggeberin einseitig abzurufende Einzelaufträge zu regeln, die im Laufe des Vertragszeitraums erteilt werden.

§ 3 Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner Auftraggeberin und Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer

- (1) Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner der Vertragsparteien sind die nachfolgend benannten Personen der Auftraggeberin und der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers.

Auftraggeberin	Stiftung Innovation in der Hochschullehre in Trägerschaft der Toepfer Stiftung gGmbH Raboisen 30 20095 Hamburg
Ansprechpartner:in	[Wird nach Zuschlagserteilung ergänzt]

Auftragnehmerin bzw. Auftraggeber [Wird nach Zuschlagserteilung ergänzt]

Ansprechpartner:in [Wird nach Zuschlagserteilung ergänzt]

- (2) Die seitens der Auftraggeberin genannte Person sowie ihre Vertretung sind zugleich die Abrufberechtigten. Die Auftraggeberin behält sich vor, der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers weitere Abrufberechtigte zu benennen.

§ 4 Pflichten der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers

- (1) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer verpflichtet sich, ausreichende und geeignete technische, räumliche und personelle Kapazitäten für die Durchführung der Leistungen bereitzustellen.
- (2) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer wird die in der Anlage „Personalprofile“ angegebenen Berater:innen einsetzen. Ein Austausch erfolgt nur aus wichtigem Grund. Wichtige Gründe sind insbesondere Krankheit, Tod oder Kündigung seitens der Berater:in. Die Berater:in wird durch eine Person ersetzt, die in ihrem Erfahrungsprofil der ausscheidenden Berater:in mindestens auf gleichem Niveau liegt- Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer stellt im Übrigen auch ggfs. weitere die erforderliche Berater:innen. Sie bzw. er verpflichtet sich, nur fachkundiges und zuverlässiges Personal (einschließlich Ersatzpersonal) einzusetzen.
- (3) Die Auftraggeberin stellt der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer keine Arbeitsplätze und Arbeitsmittel zur Verfügung.
- (4) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer verpflichtet sich, die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen zuverlässig, termingerecht und sorgfältig durchzuführen.
- (5) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer verpflichtet sich, der Auftraggeberin die Nutzung von KI-Systemen im Zusammenhang mit der Auftragsbearbeitung offenzulegen und ggf. ihre Zustimmung einzuholen.

§ 5 Vergütung, Umfang der Einzelabrufe

- (1) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftraggeber erhält nach ordnungsgemäßer Ausführung ihrer bzw. seiner Leistungen die in der Anlage „Preisblatt“ genannte Vergütung.
- (2) Die Anlage „Leistungsbeschreibung“ enthält je Los eine in Aussicht genommene Summe. Diese Höchstsumme stellt die Obergrenze dar, bis zu der Einzelabrufe während der gesamten Vertragslaufzeit vorgenommen werden können – einschließlich der Verlängerungsoption aus § 10. Ein Anspruch der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers auf Vergütung der Höchstsumme kann nicht hergeleitet werden. Die Auftraggeberin erteilt die jeweiligen Einzelaufträge, die in ihrer Gesamtheit bis zu der Höchstsumme führen können, ausschließlich nach ihrem Bedarf. Die Einzelaufträge stehen darüber hinaus unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- (3) Die Vergütung gemäß Absatz 1 ist die vollständige Vergütung, die nach diesem Vertrag gezahlt wird. Sie beinhaltet insbesondere alle Reisekosten und / oder Reisespesen sowie alle sonstigen Kosten, Auslagen und Nebenleistungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers (sofern relevant, auch die Einräumung von Urheber- und Nutzungsrechten). Reisezeiten werden nicht berechnet.
- (4) Für Leistungen, die die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ohne ausdrückliche Beauftragung durch die Auftraggeberin abweichend von diesem Vertrag erbringt, steht ihr bzw. ihm weder eine Vergütung noch eine Kostenerstattung zu.
- (5) Die Vergütung aus der Anlage „Preisblatt“ wird zu weiten Teilen aufwandsbasiert gezahlt. Sie wird häufig für Leistungen der Durchführung von Workshops bezahlt, die für die Auftragnehmerin bzw. die Auftragnehmer gut kalkulierbar sind. Die Parteien vereinbaren, dass sie nach Vertragsschluss im Leistungsprogramm Pakete identifizieren, die sich für eine Festpreisvergütung eignen und hierfür dann die entsprechenden Festpreise vereinbaren. Diese sollen auf dem Aufwand der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers sowie den im Preisblatt angegebenen Tagessätzen beruhen. Die Parteien werden das Preisblatt entsprechend erweitern.
- (6) Beauftragt die Auftraggeberin in einem Einzelabruf für einen Programmdurchlauf mehr Workshops als die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber ursprünglich in seinem Bieterkonzept vorgesehen hat, so erhöht sich die in der Anlage „Preisblatt“ in der Ziffer 2 vorgesehene Pauschale um die Zahl der zusätzlichen Veranstaltungen und die in Ziffer 3 vorgesehene Pauschale entsprechend der Zahl der zusätzlichen Präsenztage.

- (7) Die Preise aus der Anlage „Preisblatt“ können vom Auftragnehmer einmalig 36 Monate nach Vertragsschluss angepasst werden. Hierbei erfolgt die Preisanpassung proportional zur Entwicklung des Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte im gleichen Zeitraum. Die Preiserhöhung hat mindestens in Textform zu erfolgen und muss das nach der Erhöhung aktuelle Preisblatt aufweisen.

§ 6 Zahlungsbedingungen

- (1) Zahlungen erfolgen aufgrund prüffähiger Rechnungen. Soweit zeitaufwandsbasierte Positionen abgerechnet werden, muss jeder Zeiteintrag eine aussagekräftige Beschreibung der Tätigkeit sowie den Namen der eingesetzten Berater:in enthalten.
- (2) Als Zahlungsziel werden 14 Tage nach Eingang der Rechnung vereinbart. Verzug tritt erst nach Ablauf von 30 Tagen ein. Zahlungen erfolgen auf das in der jeweiligen Rechnung angegebene Konto.

Die Rechnungsadresse lautet:

buchhaltung@stiftung-hochschullehre.de

§ 7 Haftung

- (1) Für Schäden, die nicht an den Vertragsgegenständen selbst entstanden sind, haftet die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer - aus welchen Rechtsgründen auch immer -
- a) bei Vorsatz
 - b) bei grober Fahrlässigkeit
 - c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - d) bei Mängeln, die sie bzw. er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit sie bzw. er garantiert hat,
 - e) bei Mängeln der Vertragsgegenstände, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
- (2) Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer auch bei grober Fahrlässigkeit und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Bei Verletzung der Pflicht nach § 4 (5) haftet die Auftragnehmer:in bzw. der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Die Auftraggeberin haftet nicht für Ansprüche gegen die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer und / oder ihre bzw. seine Subunternehmen für die Zahlung des

gesetzlichen Mindestlohnes an ihre bzw. seine Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer. Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer sichert der Auftraggeberin zu, die Regelungen zum Mindestlohn in ihrem bzw. seinem Unternehmen strikt einzuhalten. Diese Zusicherung gibt die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer auch für ihre bzw. seine Subunternehmen ab. Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer räumt der Auftraggeberin zur Absicherung der Mindestlohnregelung Einsichtnahme- und Kontrollrechte sowie das Zustimmungsrecht zur Beauftragung von Subunternehmen ein.

- (4) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ist zu einem Abschluss einer Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet und weist diesen bei Beginn für den gesamten Zeitraum der Vereinbarung, mindestens jedoch für das jeweilige Kalenderjahr der Laufzeit der Vereinbarung, nach.

§ 8 Urheberrechte / Nutzungsrechte

- (1) „Arbeitsergebnisse“ sind sämtliche durch die Tätigkeit der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers nach dieser Rahmenvereinbarung und der auf ihr beruhenden Einzelaufträge geschaffenen Werke, insbesondere (Workshop-) Programme, Dokumente, Projektskizzen, Präsentationen und Entwürfe.
- (2) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer räumt der Auftraggeberin an den Arbeitsergebnissen im Zeitpunkt von deren Entstehung das räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte, ausschließliche und unwiderrufliche Recht an sämtlichen Nutzungsarten ein, außerdem das alleinige und unbeschränkte Eigentumsrecht an denjenigen Arbeitsergebnissen, an denen ein solches begründet und übertragen werden kann. Die Auftraggeberin ist ohne Einschränkung berechtigt, die Arbeitsergebnisse zu vervielfältigen, zu bearbeiten, in andere Darstellungsformen zu übertragen und auf sonstige Art und Weise zu verändern, fortzusetzen und zu ergänzen, in unveränderter und veränderter Form zu verbreiten, drahtgebunden und drahtlos öffentlich wiederzugeben, Unterlizenzen zu vergeben sowie alle im Rahmen dieses Vertrages eingeräumten Nutzungsrechte entgeltlich und unentgeltlich zu übertragen. Die Auftragnehmerin wird insbesondere im Verhältnis zu ihren Mitarbeitern sicherstellen, dass sie in der Lage ist, das oben bezeichnete Nutzungsrecht einzuräumen. Sie wird dies der Auftraggeberin auf deren Aufforderung nachweisen.
- (3) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer sichert der Auftraggeberin zu, dass sie bzw. er berechtigt ist, der Auftraggeberin ein Nutzungsrecht im Umfang des Absatzes 2 auch an solchen Teilen der Arbeitsergebnisse einzuräumen, die sie bzw. er möglicherweise von Dritten erworben hat. Soweit Arbeitsergebnisse entstehen, die durch gewerbliche Schutzrechte

geschützt werden können, ist die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer verpflichtet, dies der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Auftraggeberin steht es frei, diese Schutzrechte auf ihren Namen eintragen zu lassen. Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer wird die Auftraggeberin hierbei umfassend unterstützen, insbesondere ihr unverzüglich die hierfür benötigten Informationen überlassen sowie alle erforderlichen Erklärungen abgeben und Maßnahmen ergreifen. Der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer ist es untersagt, eine entsprechende Eintragung auf ihren bzw. seinen Namen oder den eines Dritten durchzuführen oder Dritte direkt oder indirekt dabei zu unterstützen.

- (4) Verstößt die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer gegen ihre bzw. seine Verpflichtungen gemäß Absatz 3, hat sie bzw. er die Auftraggeberin von allen Ansprüchen Dritter, die eine Verletzung von Schutzrechten geltend machen, freizustellen. Der Freistellungsanspruch umfasst Prozesskosten (Gerichts und Rechtsanwaltskosten) und die Kosten für eine nach dem vernünftigen Ermessen der Auftraggeberin erforderliche Rechtsberatung. Das gilt auch für den Fall, dass die Auftraggeberin einen Vergleich zur Vermeidung oder Beendigung von Rechtsstreitigkeiten schließt.

§ 9 Geheimhaltung und Datenschutz

- (1) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihr bzw. ihm vor Abschluss der Rahmenvereinbarung sowie im Rahmen der Durchführung zugänglich gemachten und bei Gelegenheit der Zusammenarbeit erlangten Informationen über Angelegenheiten der Auftraggeberin, die als vertraulich gekennzeichnet sind, die bei einer mündlichen Übermittlung als vertraulich bezeichnet werden oder die aus Sicht eines objektiven Beobachters als vertraulich erkennbar sind, sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, insbesondere, aber nicht ausschließlich, Informationen, Daten, Ideen, Konzepte und Businessmodelle, vertraulich zu behandeln und geeignete Vorkehrungen zum Schutz dieser Informationen zu treffen. Es ist ihr bzw. ihm untersagt, vertrauliche Informationen ohne schriftliche Einwilligung der Auftraggeberin zu einem anderen als dem zur vertragsgemäßen Aufgabenerfüllung vorgesehenen Zweck zu verwerten, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Sie bzw. er gibt vertrauliche Informationen im vorstehenden Sinne nur an Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter oder Dritte weiter, sofern sie diese aufgrund ihrer Tätigkeit im Rahmen der Rahmenvereinbarung erhalten müssen und nur in dem Umfang, der für die Durchführung der Rahmenvereinbarung erforderlich ist. Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Personen vor Erhalt der vertraulichen Informationen entsprechend diesen Regelungen zu verpflichten.

- (2) Von dieser Vertraulichkeitspflicht gemäß Absatz 1 sind solche Informationen ausgenommen,
- a) die zum Zeitpunkt der Weitergabe durch die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer bereits veröffentlicht waren, ohne dass dies von einer Verletzung der Vertraulichkeit herrührt,
 - b) die die Auftraggeberin schriftlich zur Weitergabe freigegeben hat,
 - c) die die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer rechtmäßig und ohne die Vertraulichkeit betreffende Einschränkung aus anderen Quellen erhalten hat, sofern die Weitergabe und Verwertung dieser vertraulichen Informationen weder vertragliche Vereinbarungen noch gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzen,
 - d) die aufgrund gesetzlicher Auskunfts-, Unterrichts- und / oder Veröffentlichungspflichten oder behördlicher Anordnung offengelegt werden müssen. Soweit zulässig, wird die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer die Auftraggeberin so früh wie möglich informieren und sie bestmöglich dabei unterstützen, gegen die Pflicht zur Offenlegung vorzugehen.
- (3) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht unbegrenzt über das Ende des Rahmenvereinbarung hinaus.
- (4) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer stellt sicher, dass ihre bzw. seine Datenverarbeitung und -speicherung im Zusammenhang mit dieser Rahmenvereinbarung und der auf ihr beruhenden Einzelaufträge innerhalb der Europäischen Union stattfindet und gewährleistet für Ihre Unternehmung sowie ihre Subunternehmen die Einhaltung der DSGVO sowie den Abschluss entsprechender Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarungen.

§ 10 Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Die Rahmenvereinbarung beginnt mit Zuschlagserteilung. Sie läuft für 48 Monate. Innerhalb dieser Zeit kann sie von der Auftraggeberin nur jeweils zum Ende eines Programmdurchlaufs gekündigt werden. Hierfür ist eine Frist von einem Monat einzuhalten. Die Auftraggeberin kann den Vertrag durch einseitige Erklärung einmalig um 24 Monate verlängern. Diese Verlängerungsoption kann bis spätestens drei Monate vor Vertragsende ausgeübt werden. Die Ausübung ist nur wirksam, wenn sie mindestens in Textform erfolgt (zum Beispiel per E-Mail).

- (2) Eine ordentliche Kündigung der Rahmenvereinbarung durch die Auftragnehmerin ist ausgeschlossen.
- (3) Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt für die Auftraggeberin insbesondere dann vor, wenn
- a) die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer selbst einen Ausschlussgrund nach §§ 123 oder 124 GWB verwirklicht oder gegen Pflichten nach § 128 GWB verstößt oder
 - b) die Auftragnehmerin bzw. Der Auftragnehmer nicht sicherstellt, dass die Verwirklichung von Ausschlussgründen nach §§ 123 oder 124 GWB oder Verstößen gegen Pflichten nach § 128 GWB durch Nachunternehmer unterbleibt,
 - c) die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer mit einer wesentlichen Vertragsverpflichtung eines Einzelauftrags in Verzug ist,
 - d) die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer gegen ihre bzw. seine Verschwiegenheitspflicht und / oder die Verpflichtung zur Einhaltung des Datenschutzes verstößt.
 - e) über das Vermögen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist.
- (4) § 133 GWB findet Anwendung.
- (5) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 11 Vertragsbestandteile

Ergänzend gelten – bei Widersprüchen in folgender Reihen- und Rangfolge – als Vertragsbestandteile

- Dieser Vertragstext
- Anlage „Leistungsbeschreibung“
- Anlage „Preisblatt“
- Anlage „Anlage AV-Vertrag“
- Anlage „Technische und organisatorische Maßnahmen“ (TOMs des Auftragnehmers)
- Anlage „Bieterkonzept“

- Anlage „Personalprofile“
- Anlage „BVB BTTG“
- Die VOL/B

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.
- (3) Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf Dritte übertragen werden.
- (4) Falls ein Teil dieses Vertrages unwirksam sein sollte, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung soll durch eine solche wirksame Bestimmung ersetzt werden, die dem aus diesem Vertrag erkennbaren Willen der Parteien wirtschaftlich möglichst nahekommt.
- (5) Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag und seiner Durchführung entstehenden Streitigkeiten ist Hamburg

[Der Vertragsschluss erfolgt durch Zuschlagserteilung. Die nachfolgende Ausfertigung des Vertrags dient nur der Dokumentation.]

Hamburg, den [Datum]

Hamburg, den [Datum]

Dr. Cornelia Raue
(Auftraggeberin)

Dr. Antje Mansbrügge
(Auftraggeberin)

[Ort], den [Datum]

(Auftragnehmerin)